



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 6. September 2006

Nummer 35

Inhalt	Seite
Der Ministerpräsident	
Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen	594
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weißer Berg bei Spiegelhagen“	594
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Verteilung des vom Bund gezahlten Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes zur Umsetzung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	599
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2006	

Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen

Vom 15. August 2006

Für die Vertretung des Landes nach außen erlasse ich folgende Regelungen (Artikel 91 Abs. 1, Artikel 89 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, GVBl. I S. 298):

1 Vertretungsbefugnis beim Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen

- 1.1 Ich behalte mir die Vertretung des Landes beim Abschluss von Staatsverträgen sowie Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, anderen Ländern und auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 3 GG) vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Vorbehaltlich abweichender Anordnungen wird den Ministern die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern (Ressortabkommen) abzuschließen. Diese Befugnis kann sowohl allgemein als auch im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden oder auf Personen übertragen werden.
- 1.3 Vorbehaltlich abweichender Anordnungen im Rahmen der Richtlinienkompetenz haben die Minister im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vertretungsbefugnis bei Verhandlungen zum Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, anderen Ländern und auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 3 GG). Vor der Aufnahme von Verhandlungen nach Satz 1 sowie über den Gang der Verhandlungen bin ich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann entfallen bei Ressortabkommen, denen keine grundsätzliche politische Bedeutung zukommt sowie bei laufenden Verwaltungsangelegenheiten im Zuge der Verhandlungen.
- 1.4 Förmliche Verhandlungen mit auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 3 GG) bedürfen meiner Zustimmung.
- 1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Beitritt zu Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 15. August 2006 in Kraft.

Der Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes nach außen gemäß Art. 91 Absatz 1, Art. 89 Satz 1 Landesverfassung Brandenburg vom 28. Juni 1993 (ABl. S. 1306) tritt mit Ablauf des 14. August 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 15. August 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Weißer Berg bei Spiegelhagen“

Vom 7. August 2006

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 26b Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 3 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Prignitz wurde als FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Weißer Berg bei Spiegelhagen“ und der Gebietsnummer DE 2937-304 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission aufgenommen.

Das Gebiet hat eine Größe von rund 10 Hektar und umfasst Flächen in folgender Flur:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Perleberg	Rosenhagen	1.

Die Grenze des Geltungsbereiches dieses Erlasses ist in der Übersichtsskizze (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 in der Biotoptypenkarte, der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und der Zielkarte sowie in der Liegenschaftskarte (Blatt 1) eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte. Diese Karten sind mit einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Prignitz als untere Naturschutzbehörde in Perleberg, beim Amt für Forstwirtschaft Kyritz in Karnzow und bei der Stadtverwaltung Perleberg von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Prignitz nördlich der Bundesstraße 189 zwischen Spiegelhagen und Rohlsdorf und gehört der naturräumlichen Haupteinheit „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“ an. Das Gebiet umfasst den „Weißen Berg“, eine Sanddüne, die vor vielen Jahrzehnten noch unbewaldet war und beweidet wurde. Darauf weisen Relikte von

Magerrasengesellschaften im Bereich der Kuppe hin. Heute wird der Hügel von bodensauren, strukturarmen Kiefernforsten (*Pinus sylvestris*) mittleren Alters eingenommen. Teilweise sind einige Birken (*Betula pendula*) und Stieleichen (*Quercus robur*) beigemischt, die sich im Bestand auch verjüngen. Die Krautschicht wird von Drahtschmiele (*Avenella flexuosa*), Schafschwingel (*Festuca ovina*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*) und größeren Moospolstern dominiert. Vereinzelt kommen Blaubeer- (*Vaccinium myrtillus*) und Heidesträucher (*Calluna vulgaris*) vor. Während der Kiefernforst auf dem Südhang ein relativ hohes Alter aufweist und durch tiefbeastete Stieleichen (*Quercus robur*) und Kiefern stärker strukturiert ist, wurden die Bestände auf der Nordseite im Kahlschlagsbetrieb bewirtschaftet. Am Südosthang der Düne wird der Hang von einem lichten, schlechtwüchsigen Flechten-Kiefernwald eingenommen.

3 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung des lichten Flechten-Kiefernwaldes (LRT 91T0) auf moos- und flechtenreichen Sandböden sowie die Entwicklung und Wiederherstellung des Kalktrockenrasens (LRT 6120) im Bereich der Kuppe bei gleichzeitiger Sicherung und Förderung des Standortes der Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*) und der Gemeinen Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*).

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), LRT-Nummer 6120, Größe: circa 0,05 Hektar, Erhaltungszustand C

Dieser prioritäre LRT kommt aufgrund der starken Beschattung nur in einem beeinträchtigten Zustand vor und kann derzeit nicht als Magerrasen angesprochen werden. Da die stark gefährdeten Küchenschellen nur noch auf wenigen Quadratmetern vorhanden sind, muss versucht werden, durch Auflichtung des Oberstandes und Unterbindung eines zusätzlichen Nährstoffeintrages (Humusbildung aus Laubstreueintrag) sowie mit Maßnahmen zur Bodenaushagerung diesen LRT zu entwickeln. Die Streuauflage soll reduziert und Rohbodenflächen geschaffen werden.

Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder, LRT-Nummer 91T0, Größe: 1 Hektar, Erhaltungszustand B

Der am Südosthang gelegene Flechten-Kiefernwald stellt sich als ein mittelalter, lichter und krüppeliger Bestand dar, der auf moos- und flechtenreichem Sandboden wächst. Kleinere Sandrücken weisen auf ihrer nördlichen Seite eine geschlossene Grasnarbe mit Drahtschmiele auf. Totholz ist kaum vorhanden. Durch gezielte Entnahme von Gehölzen und Förderung von im Freiland aufwachsenden Einzelbäumen der Arten Wald-Kiefer und Traubeneiche soll der lichte Charakter des Bauernwaldes erhalten werden. Die Entwicklung unregelmäßiger Wuchsformen durch Entnahme von Wipfeltrieben und Starkästen, zum Beispiel zur Brennholzgewinnung, dient diesem Ziel und ist erwünscht. Der von Gehölzen überschirmte Flächenanteil soll 50 vom Hundert nicht überschreiten, um die Entwicklung der

Streuauflage zu begrenzen und eine ausreichende Strukturvielfalt zu gewährleisten.

5 Bestand und Bewertung

- **der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope**
- **Biotope, die Einfluss auf die in Nummer 4 aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie haben**

Trockenrasen, § 32 BbgNatSchG

Auf der Kuppe des „Weißen Berges“ am geodätischen Messpunkt sowie in und um eine alte Abgrabung herum (circa 500 Quadratmeter) befinden sich Magerrasenrelikte mit Arten des Sandmagerrasens und des basiphilen Halbtrockenrasens. Sie werden durch die Baumschicht, bestehend aus Kiefer, Birke und Aspe (*Populus tremula*) stark beschattet. Die Strauchschicht bildet sich aus licht stehenden Schlehen (*Prunus spinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*) und Birkenjungwuchs. In der Krautschicht sind die Wiesen-Küchenschelle, Gemeine Küchenschelle, Karthäusernelke (*Dianthus carthusianorum*) und Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) zu finden. Der Trockenrasen ist nur noch durch wenige Arten vertreten und damit stark gefährdet.

Wald- und Forstflächen

Die Flächen sind keinem der vorgenannten Lebensraumtypen zugeordnet, nehmen aber den Hauptanteil der Waldgesellschaften des FFH-Gebietes ein. Hierbei handelt es sich um Nadelholzforsten mit der Hauptbaumart Kiefer. Als Nebenbaumart treten Birke sowie wenige Stieleichen in Erscheinung.

In den Randbereichen zum Lebensraumtyp, welche einen unmittelbaren Einfluss auf die geschützten Biotope haben, soll keine intensive Bewirtschaftung durchgeführt werden. Der sich natürlicherweise entwickelnde Totholzanteil soll zum Schutz der Flora und Fauna belassen werden.

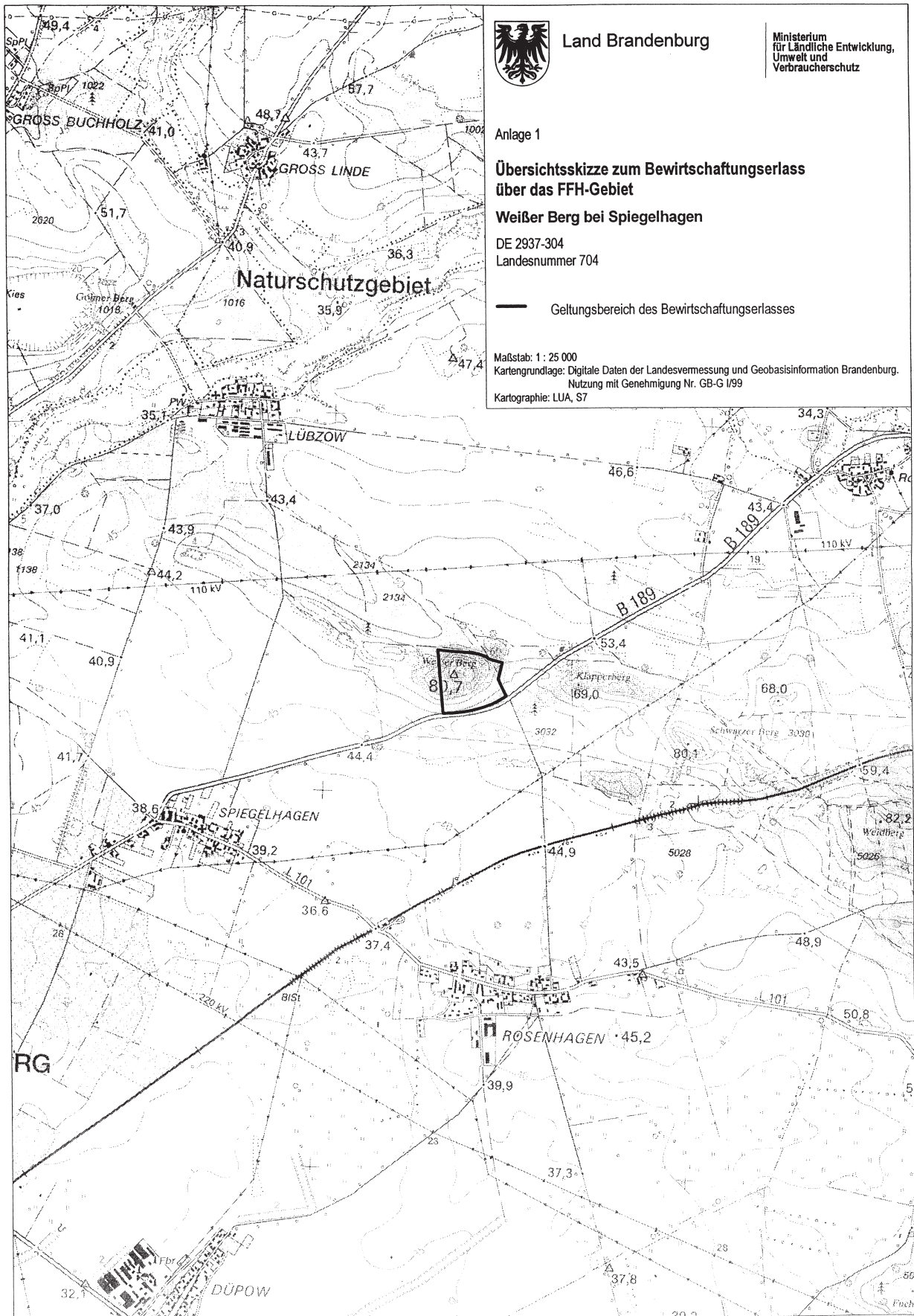
6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 aufgeführten Erhaltungsziele sind in der Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die hierüber die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege auf Anforderung informiert.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.



Anlage 2

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturnahen Kalktrockenrasens LRT 6120	Unterbindung und Besichtigung der Gehölzsukzession im Habitat der Wiesenküchenschelle.	Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe bzw. Vertragsnaturschutz	Aff, Bewilligungsbehörde, Eigentümer kurzfristige Umsetzung	9
	Zurückdrängung der Gras- und Moosschicht durch manuelle oberflächen-naher Aushagerungsmaßnahmen, wie Abharken, Abschneiden oder Abkratzen.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Aff, Eigentümer laufende Umsetzung	
	Aufforstungen sind unzulässig im Habitat der Wiesenküchenschelle.	§ 32 BbgNatSchG	Aff, Bewilligungsbehörde, Eigentümer mittelfristige Umsetzung	
	Minimierung der Beschattung durch gezielte Entnahme einzelner Bäume und Sträucher.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer laufende Umsetzung	
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwälder LRT 91T0	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer laufende Umsetzung	7
	Auf der Fläche dürfen nur Baumarten dieses Waldlebensraumtyps eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Der natürlichen Sukzession ist Vorrang zu geben.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe	Aff, Bewilligungsbehörde, Eigentümer	
	Keine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Südhänge auf den in der Zielkarte dargestellten Flächen, sonstige Holznutzung über behutsame Einzelstammentnahme möglich. Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst' vorbehaltlich Neuaufgabe	uNB, Eigentümer	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Wald- und Forstflächen				
	Nutzung auf der Fläche erfolgt einzelstammweise. Auf der Fläche dürfen nur Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden. Der natürlichen Sukzession ist Vorrang zu geben.	§ 4 LWaldG § 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst ¹ vorbehaltlich Neuauflage	Aff, Eigentümer Aff, Bewilligungsbehörde, Eigentümer	1, 2, 3, 6
	Im Randbereich zu den Flächen der LRT ist der Hauptbestand so aufzulichten, dass eine Beschattung der LRT-Flächen minimiert wird.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst ¹ vorbehaltlich Neuauflage		
	Je Hektar werden bis zu 5 Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser größer 35 cm und einer Mindesthöhe von 3 m nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 cm am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art.	§ 4 LWaldG Förderrichtlinie Forst ¹ vorbehaltlich Neuauflage		
		§ 32 BbgNatSchG	uNB, Eigentümer	

Abkürzungen:

Aff: Amt für Forstwirtschaft
uNB: untere Naturschutzbehörde
LWaldG: Waldgesetz des Landes Brandenburg
BbgNatSchG: Brandenburgisches Naturschutzgesetz

¹ Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung vom 8. März 2005

Verteilung des vom Bund gezahlten Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes zur Umsetzung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
 Soziales, Gesundheit und Familie
 AZ: 21 - 4120
 Vom 16. August 2006

Da die nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WoGG vorgeschriebene Überprüfung der Höhe des Festbetrages zum 31. Dezember 2004 bisher nicht vorgenommen werden konnte, erfolgt die Zuteilung des Bundes vorsorglich unter Vorbehalt. Im Land Brandenburg werden die zugeteilten Mittel des Bundes an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unter Hinweis auf den für das Jahr 2006 geltenden Vorbehalt weitergereicht.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2030) übernimmt der Bund jährlich einen Festbetrag von 409 Millionen Euro, der auf die Länder entsprechend ihren Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes im Jahr 2002 aufgeteilt wird.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg hat als Verteilungskriterium für das Jahr 2006 den Anteil der über 65-jährigen Einwohner an der Gesamtbevölkerung am 31. Dezember 2005 in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg festgelegt.

Nach Teil C Abs. 4 Satz 1 des Erlasses vom 28. Oktober 2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erfolgt die Zuteilung des Festbetrages an die Länder im Juli 2006.

Der Festbetrag nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG verteilt sich dementsprechend wie folgt auf die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der über 65-jährigen Einwohner am 31. Dezember 2005	Verteilung des Festbetrages in % entsprechend dem Anteil der über 65-jährigen Einwohner an der Gesamtbevölkerung im Land Brandenburg am 31. Dezember 2005
Brandenburg an der Havel, Stadt	17 151	3,4
Cottbus, Stadt	20 691	4,1
Frankfurt (Oder), Stadt	12 548	2,5
Potsdam, Stadt	26 995	5,3
Landkreis Barnim	32 363	6,4
Landkreis Dahme-Spreewald	33 140	6,5
Landkreis Elbe-Elster	26 882	5,3
Landkreis Havelland	28 207	5,6
Landkreis Märkisch-Oderland	36 228	7,2
Landkreis Oberhavel	37 418	7,4
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	29 873	5,9
Landkreis Oder-Spree	38 688	7,6
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	21 291	4,2
Landkreis Potsdam-Mittelmark	37 053	7,3
Landkreis Prignitz	20 279	4,0
Landkreis Spree-Neiße	28 370	5,6
Landkreis Teltow-Fläming	30 367	6,0
Landkreis Uckermark	28 708	5,7
Land Brandenburg	506 252	100,0

Zuständig für die Verteilung der Bundesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte ist das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg in Cottbus.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

600

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 35 vom 6. September 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).